

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Fieser, Emil

urn:nbn:de:bsz:31-16275

Emil Fieser.

Emil Fieser war am 8. April 1835 in Sinsheim geboren. Sein Vater, Johann Melchior Fieser, der damals Amtsassessor in Sinsheim war, wurde später nach Konstanz versetzt, dann zum Ministerialrat in Karlsruhe ernannt. Emil Fieser besuchte das Konstanzer und das Karlsruher Gymnasium. Er studierte in Heidelberg und in Freiburg Rechtswissenschaft. Nach Abschluß seiner Studien trat er in den Staatsdienst, wurde 1864 Amtsrichter in Offenburg, 1867 Staatsanwalt in Billingen und 1870 in Konstanz. Im Jahre 1879 kam er als Landgerichtsrat nach Karlsruhe, wurde 1882 erster Staatsanwalt und 1890 Landgerichtsdirektor daselbst, 1898 Landgerichtspräsident in Freiburg. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Tode. Im Jahre 1873 wurde Fieser zum erstenmal zum Abgeordneten gewählt. Von da an stand er in Baden fast ein Menschenalter hindurch in der vordersten Linie der Parteikämpfe. Er vertrat von 1873 bis 1880 den Wahlkreis Engen, 1881/82 die Stadt Rastatt und 1885 bis 1901 den Wahlkreis Donaueschingen. 1887 bis 1890 war er für Karlsruhe-Bruchsal auch Mitglied des Deutschen Reichstags. Bei den Neuwahlen 1890 bewarb er sich wieder um diesen Reichstagsitz, erlag jedoch in der Stichwahl dem deutsch-freisinnigen Gegenkandidaten. Nach dem vatikanischen Konzil schloß sich Fieser, wie andere Katholiken Badens, der altkatholischen Kirchengemeinschaft an und stand schließlich als Vorsitzender an der Spitze derselben.

Die nationalliberale Fraktion der Zweiten Kammer gewann in Fieser einen Parlamentarier von hoher Bedeutung. In der taktischen Behandlung politischer Fragen übertraf ihn keiner seiner Fraktionsgenossen. Seit den achtziger Jahren teilte er mit seinem Freunde Kiefer die Leitung der Fraktion. Daß ihm nach Kiefers Tod im Jahre 1895 die Führung der Partei innerhalb und außerhalb der Volksvertretung allein zufiel, stieß auf keinen Widerspruch. Als politischer Redner war Fieser stets des größten Eindrucks sicher; die Ursprünglichkeit seines Vortrags zwang die Hörer in seinen Bann; er verstand es vorzüglich, für alle Schichten der Bevölkerung das rechte Wort zu finden. Dabei unterstützte ihn, wenn er vor einem zahlreichen Publikum sprach, seine hohe,

imponierende Gestalt und eine volltönende Stimme, die auch weite Räume durchdrang.

Als Fieser in die badische Kammer gewählt wurde, standen in unserem Lande die kirchenpolitischen Kämpfe im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Die katholische Volkspartei — so hieß sich das Zentrum damals — und die Nationalliberalen befehdeten sich aufs heftigste. Ebenso starke Angriffe richtete jene gegen das Ministerium Jolly. In diesen Streitigkeiten hat Fieser seiner liberalen Anschauung gemäß Stellung genommen. Mit den kirchengeschichtlichen Grundlagen der bestehenden Gegensätze war er vertraut. In seiner ersten größeren Kammerrede am 2. Dezember 1873 führte er zur Verteidigung der Altkatholiken an, daß Gregor der Große den Primat des Papstes verworfen habe, daß der Beschluß des Vatikanums dem Tridentinum widerspreche, daß die Lehren der deutschen Bischöfe vor dem 18. Juli 1870 in schnurgeradem Gegensatz zu dem Vatikanum ständen; zur Verteidigung des Altkatholikengesetzes, das 1874 erlassen worden ist, daß sich die Altkatholiken auf dem Boden unserer Verfassung und unserer Gesetze befänden, denn der Lehre der Unfehlbarkeit sei durch dieses Gesetz und schon durch die Verordnung Jollys im Jahre 1870 in Baden die rechtliche Gültigkeit abgesprochen worden. Wenn sich also die Altkatholiken einer Lehre nicht fügten, die der Staat auch nicht anerkenne, so hätten sie ein Recht darauf, von ihm als Katholiken angesehen und geschützt zu werden. Auch an der Beratung der schärferen Kulturkampfgesetze des Jahres 1874 hat sich Fieser lebhaft beteiligt, sie zu rechtfertigen gesucht und für sie gestimmt. Diese Gesetze verfügten die Aufhebung der Knaben- und Studentenkonvikte, machten nicht bloß die Zulassung zu einem Kirchenamte, wie seit 1867, von der Ablegung einer besonderen Prüfung abhängig, sondern verlangten das „Kulturexamen“ auch von den Pfarrverwesern. Außerdem wurde der Mißbrauch des geistlichen Amtes bei Wahlagitationen, sowie die Übertretung der Kirchengesetze des Staates von geistlicher Seite mit Strafe bedroht. Doch das Ministerium, das nach Jollys Rücktritt im Jahre 1876 gebildet worden war, suchte nach dem Willen des Großherzogs in ruhigere Bahnen einzulenken. Das Kulturexamen wurde aufgehoben. Fieser erklärte in der Debatte über die Vorlage, daß er nur zustimme, weil der Standpunkt des Ge-

gesetz von 1874 bereits durch einen Faktor aufgegeben worden sei, auf dessen Entschließung die Kammer gar keine Einwirkung habe. Starke Mißstimmung äußerte sich damals seitens der liberalen Fraktion gegen Stösser, den Präsidenten des Ministeriums des Innern, zu dessen Geschäftsbereich vorzugsweise der amtliche Verkehr mit der Kurie gehörte. Man befürchtete von ihm weitere Zugeständnisse in kirchenpolitischer Beziehung, als die Partei damals zugestehen wollte. Bei der Budgetberatung brachten die Liberalen daher ein Mißtrauensvotum gegen Stösser ein. Fieser stimmte mit dem größten Teile der Fraktion für dasselbe. Es wurde mit 28 gegen 19 Stimmen angenommen. Der Großherzog genehmigte zwar das sofort eingereichte Entlassungsgesuch Stössers nicht, doch trat der Minister nach einigen Monaten zurück.

Dem Landtage 1887/88 legte die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, nach dem die Konvikte wieder eröffnet und die strafrechtlichen Bestimmungen von 1874 aufgehoben werden sollten. Soweit fand der Entwurf Annahme und wurde Gesetz. Ein Artikel 4 aber, der die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder in Baden nicht zugelassener Orden gestatten sollte, stieß in der Kammer bei den meisten Liberalen auf schweren Widerstand. In der Debatte bestritt Fieser den behaupteten Priesterangel. Wer dem Artikel 4 zustimme, habe die Möglichkeit verloren, sich gegen die Einführung der Klöster zu wehren. Der Artikel wurde in der Fassung des Entwurfs abgelehnt, aber auf Grund des in der Ersten Kammer angeregten Kompromisses, daß in Notfällen die Spendung der Sakramente durch Ordensmitglieder gestattet sei, auch von der Zweiten Kammer angenommen. Das Zentrum verlangte seit den achtziger Jahren fast in jeder Landtagsperiode die Zulassung der Männerorden in Baden. Fieser hat sich jederzeit als grundsätzlichen Gegner derselben bekannt. Er erklärte einmal, er sei von der Überzeugung durchdrungen, daß die Orden den konfessionellen Frieden gefährdeten. Ihren Mitgliedern werde durch die Erziehung der Geist der Unduldsamkeit eingeimpft. 1890 hielt er dem Zentrum entgegen, daß es noch immer auf dem theokratisch-mittelalterlichen Standpunkt stehe, wenn es ein Recht der katholischen Kirche auf Zulassung der Klöster behauptete. Er und seine politischen Freunde stünden auf dem Boden des modernen Staates, der nicht konfessionell, aber von dem christlichen Gedanken durch-

drungen sei. Für sie gebe es kein Recht, daß eine Einrichtung getroffen werde, die den konfessionellen Frieden gefährde. Daß dieses aber der Fall sein würde, wenn man die Klöster zulasse, dafür büрге ihr Charakter, den sie seit der Gründung des Jesuitenordens angenommen hätten, der sie als Kasernen für die Streiter der päpstlichen Macht erscheinen lasse. Bei der Beratung des Kultusbudgets in jenem Jahre rief Fieser der Zentrumsparlei zu, daß man recht gut wisse, wohin ihre Wünsche gingen. Man verlange die Orden, dann die konfessionelle Schule und zuletzt fänden die Bestrebungen keine Ruhe, bis sich alle der Herrschaft der Hierarchie unterworfen hätten. Wie könne man sich da noch mit der Stirne des beleidigten Rechtes beschweren und einem Minister, der die gefährlichen Orden nicht zulasse, sagen: Du mußt von deinem Plage entfernt werden. „Daß an der Seite dieser Rufer“ — diese Apostrophe richtete Fieser an die demokratischen Abgeordneten — „Männer sind, deren Ansichten über die katholische Kirche gerade so sind, wie die meinigen, finde ich unbegreiflich. Nun, der Geßlerhut ist aufgepflanzt. Wer darunter durch will, der mag es tun, er mag auch das Urteil der Nachwelt über sich ergehen lassen.“

Wochte Fieser die Strömungen, die er wie viele seiner Zeitgenossen als Ultramontanismus bezeichnete, mit dem größten Feuereifer bekämpfen, er dachte doch viel zu hoch von aufrichtig religiöser Überzeugung, um die Bedeutung der Religion und ihren Einfluß auf die Seele des Volkes zu verkennen. Mit der Mahnung, die sozialdemokratische Gefahr nicht zu unterschätzen, sich des Gemeinsamen unter den bürgerlichen Parteien bewußt zu bleiben und bei aller Abwehr klerikaler Machtbestrebungen das religiöse Empfinden der Katholiken nicht zu verletzen, hat er 1898 in engeren Kreise von seinen Karlsruher Freunden Abschied genommen. Übrigens hat er schon 1896 in der Kammer davon gesprochen, daß einmal die Zeit kommen werde, in der die Parteien, die sich jetzt befehdeten, zusammengehen würden, um gegen die wachsende Sozialdemokratie Front zu machen. — Doch hat er sich auch der Sozialdemokratie gegenüber als vorurteilsloser Mann gezeigt, der für alle politischen Strömungen seiner Zeit Verständnis besaß. Allerdings den sozialistischen Zukunftsstaat bezeichnete er als eine Utopie, als eine jeder Vernunft wider-

sprechende Einrichtung. Dagegen sagte er in einem Ausschußbericht, den er auf dem Landtage 1891/92 erstattete, daß die Sozialdemokratie in dem Streben nach Besserstellung der Arbeiterklasse ein berechtigtes Ziel verfolge. Ihrer Disziplin und der Aufopferungsfähigkeit vieler ihrer Glieder zollte er volle Anerkennung. Aber sie stehe als politische Partei doch nicht auf dem Boden des jetzigen Staates und strebe nicht lediglich auf dem gesetzlichen Wege der Erreichung ihres Zieles zu. Sie trete in Formen auf, die die ruhige, organische Entwicklung des Staatslebens ernstlich zu gefährden geeignet seien.

Der hohen Würdigung des religiösen Bewußtseins durch Fieser entsprach es, daß er den Staat für berechtigt und verpflichtet hielt, die Kirche in der Erreichung ihrer Zwecke zu fördern und zu unterstützen. Staat und Kirche hätten es mit denselben Menschen zu tun, vielfach deckten sich ihre Ziele. Sie müßten sich gegenseitig zu vertragen suchen. Aus diesen Anschauungen erklärt es sich, daß Fieser die grundsätzliche Durchführung der Trennung von Staat und Kirche für eine Unmöglichkeit hielt. Die ganze geschichtliche Entwicklung spreche gegen eine solche Trennung. Ein weitgehendes Maß von Selbständigkeit der Kirche war nach Fiesers Meinung mit dieser Auffassung wohl vereinbar. In diesem Sinne äußerte er sich auch 1892 in seinem Berichte über den Gesetzesentwurf, der den Kirchen das Recht der Besteuerung für ihre allgemeinen Bedürfnisse einräumte. Er begrüßte diesen Entwurf, weil er dem in dem Gesetze von 1860 zum Ausdruck gelangten Grundsatz der Autonomie der Kirche entspreche, und weil man annehmen dürfe, daß bei äußerlicher Verselbständigung der Kirche das innere Band, das sie mit dem Staate verknüpfe, nur verstärkt werde. Ein unbegrenztes kirchliches Besteuerungsrecht sei allerdings nicht zu gewähren. Dasselbe könne nur so weit gehen, als die Steuerkraft der Staatsangehörigen nach Erfüllung der staatlichen Zwecke reiche.

Fieser war entschiedener Gegner des Radikalismus. Als treibende Kraft hielt er ihn für notwendig, aber seine Herrschaft habe stets zum Zusammenbruch geführt. Einmal nannte er den Radikalismus den Feind jeder bürgerlichen Freiheit. Auch er hielt daran fest, daß die Lehre von der Volkssouveränität mit der konstitutionell-monarchistischen Staatsverfassung unvereinbar

fei. Der Landesherr vereinige in sich die Summe aller Rechte der Staatsgewalt, die er konstitutionell auszuüben habe. In dem richtigen Verhältnis zwischen der ausführenden und der gesetzgebenden Gewalt liege die Bürgschaft für die gedeihliche Entwicklung des Staates. Das Einkammersystem und eine parlamentarische Regierung wies Fieser ab. Er hat mit der Nationalliberalen Partei zu den Ministerien, die zu seiner Zeit am Ruder waren, im allgemeinen freundliche Beziehungen unterhalten und sie in allen wesentlichen Fragen unterstützt, aber sich die Selbständigkeit der Partei auch der Regierung gegenüber gewahrt. Aus seiner Abneigung gegen den Radikalismus ging auch sein Widerstand gegen das direkte, allgemeine und gleiche Wahlrecht hervor. An dem bestehenden Reichstagswahlrecht wollte er nichts gerüttelt wissen, aber dessen einfache Übertragung auf die Landtagswahlen bekämpfte er. Da die oppositionellen Parteien wiederholt und seit Ende der achtziger Jahre regelmäßig in jeder Sitzungsperiode die Einführung des unmittelbaren Landtagswahlrechts beantragten, so hatte Fieser häufig genug Anlaß, dazu Stellung zu nehmen. Die verschiedenen Gedanken, die er über die Frage äußerte, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: Ein so schrankenloses Stimmrecht, wie es Zentrum und Demokratie verlangten, bestände selbst in England, dem Mutterlande parlamentarischer Einrichtungen, nicht. Wo ein solches herrsche, habe es die schlimmsten Auswüchse gezeitigt. Das Beispiel der Reichstagswahlen ermuntere auch nicht zur Nachahmung. Eine niedrige, vor keiner Verleumdung des Gegners zurückschreckende Demagogie mache sich unter diesem Wahlssystem geltend. Nicht die Einsicht in die wahren Interessen der Nation, sondern die radikalen Schlagworte führten bei diesem schrankenlosen Wahlverfahren die Wähler in vielen Bezirken zur Urne. Dieses Wahlrecht verschaffe der Masse der wirtschaftlich geringen Existenzen vorwiegenden Einfluß. Daher verlangte Fieser mit seinen liberalen Freunden zum Schutze der besser gestellten Minderheiten, die ebenfalls einer angemessenen Vertretung ihrer Interessen bedürften, bei Einführung des direkten Landtagswahlrechts „Kautelen“. Er glaubte mit seiner Partei zunächst in dem System der Verhältniswahlen und unter der Voraussetzung einer zeitgemäßen Reform der Ersten Kammer Bürgschaften gegen die Radikalisierung gefunden zu haben. Auf dem folgenden Landtage

jedoch hielt Fieser mit seiner Fraktion die Forderung des Proportzes nicht mehr aufrecht, weil angesichts der Haltung der Regierung eine Verständigung auf dieser Grundlage nicht zu hoffen sei. Man bemühte sich um andere Kautelen. Fieser beantragte namens der Liberalen, daß neben der Mehrheit der direkt zu wählenden Abgeordneten eine kleine Anzahl von Vertretern durch korporative Verbände in die Zweite Kammer zu entsenden seien, und zwar sollten, wie er 1896 vorschlug, die Gemeindevertreter der dreizehn größeren Städte des Landes fünfzehn solcher abordnen, 1898 beschränkte er die Zahl auf elf, die die Kreise und 1900 auf sieben, die die Bürgerschaften der fünf größten Städte zu wählen hätten. Die Verteidigung dieser Anträge in der Kommission und im Hause fiel in der Regel in erster Linie Fieser zu, wie er denn wohl auch der Vater der Anträge gewesen sein wird.

Mit derselben Entschiedenheit, mit der Fieser gegen die direkten Landtagswahlen ohne Kautelen auftrat, wies er eine Änderung des bestehenden Gemeindevahlrechts ab. Bei einer Debatte im Jahre 1880 hatte er zugunsten des letzteren auf die wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde aufmerksam gemacht, 1882 es als Pflicht erachtet, die seßhafte, hochbesteuerte Bürgerschaft in ihren Gemeinderechten gegen die fluktuierende Bevölkerung zu schützen. 1894 kam er auf den Gedanken zurück und bemerkte dazu, daß er es mit dem Wesen der Gemeinde für unvereinbar halte, diejenigen bei den Wahlen mitwirken zu lassen, die sich nur vorübergehend am Orte aufhielten. Daß er die Minderbesitzenden nicht ganz vom Gemeindevahlrecht ausschließen wollte, zeigt seine Äußerung im Landtage 1900. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Wahlkörpers, sagte er, entspreche der Natur der Gemeinde. Der Geldbeutel dürfe nicht allein maßgebend sein; auch die Minderbesitzenden sollten ein Stimmrecht besitzen, aber die Gemeindeverwaltung nicht ganz in der Hand haben. Die geltende Klasseneinteilung, die Zwölfstelung, wollte Fieser aufrecht erhalten, die Sechstelung wies er zurück.

Fieser hat in seinen zahlreichen Ausschußberichten über das Budget des Kultus- und Unterrichtsministeriums und in seiner Beteiligung an der Aussprache über dasselbe die wichtigsten Fragen des Unterrichtswesens berührt. So betonte er u. a. die Aufrechterhaltung der drei Hochschulen unseres Landes und ihre reich-

liche Ausstattung mit materiellen Mitteln als eine Ehrenpflicht des badischen Staates und wahrte dem Zentrum gegenüber den Charakter der Freiburger Universität. Diese sei keine katholische Anstalt, sondern eine konfessionslose Staatsanstalt wie die beiden anderen Hochschulen. Baden habe für die Freiburger Universität, seitdem sie in seinem Besitze sei, das Fünffache, ja Hundertfache im Vergleich zu den früheren Verhältnissen aufgewendet. Bei den Verhandlungen über die Mittelschulen trat Fieser wiederholt für das humanistische Gymnasium ein, zugleich aber auch für eine volle Gleichberechtigung der neunklassigen Realanstalten mit den Gymnasien. Die drei Schulgattungen vermittelten, wie er sich mehrmals ausdrückte, zwar keine gleichartige, aber eine gleichwertige Bildung. Die geistige und materielle Förderung der Volksschule bezeichnete er in seinen Ausführungen als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Denn die breiten Schichten der Bevölkerung verdankten ihre Ausbildung fast allein der Volksschule. Daher sei es auch Pflicht des Staates, die Berufsfreudigkeit und die Hingabe des Volksschullehrerstandes, der im wesentlichen dazu berufen sei, die Mehrheit der Bewohner zu unterrichten, zu stärken und seine gerechten Ansprüche zu erfüllen. Gemeindegemeinschaft sollte jedoch die Volksschule bleiben, dafür spräche schon die Gestaltung des Unterrichtswesens in den größeren Städten, die in ihren Leistungen für die Volksschule weit über das vom Staate vorgeschriebene Maß hinausgegangen seien.

Über die Gerichtsorganisation äußerte sich Fieser 1894, daß er auf Grund langjähriger Erfahrung die Geschworenengerichte für eine gute Einrichtung halte; auf ihnen beruhe die Volkstümlichkeit der Rechtsprechung. Dagegen müsse er die Beiziehung der Laien in weiterem Maße, als bisher geschehen sei, für eine Verschlechterung ansehen. Sehr viele Fälle, und gerade solche, die meist der Strafkammer vorbehalten seien, könnten von Laien gar nicht verstanden werden. Die Hoffnung, die man auf die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer setze, sei trügerisch. — In demselben Jahre 1894 empfahl Fieser die Nachahmung der Steuergesetzgebung Miquels. Dabei hielt er die Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf die Descendenten für möglich. 1899, anlässlich der Beratung der vom Ministerium über die Steuerreform den Ständen vorgelegten Denkschrift, kam er auf die

Frage zurück und bezeichnete als Ideal eine richtig durchgeführte Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. — 1897 erklärte Fieser in der Kammer, daß nie daran gedacht werden dürfe, die Selbständigkeit der badischen Eisenbahnen aufzugeben, da diese zugleich die politische Selbständigkeit des Landes bedinge. Die Erbauung eines linksrheinischen Kanals müsse im Interesse der Städte Kehl und Karlsruhe, aber auch im Interesse des Landes unter allen Umständen verhütet werden. Ein Kanal auf dem linken Ufer des Flusses werde nicht kommen, wenn der Rhein durch die Korrektur genügend schiffbar gemacht sei. Doch hielt Fieser auch eine Verbindung der Residenz mit dem Rheine durch einen Stichkanal für erwägenswert, ohne sich auf einen bestimmten Plan für die Anlage desselben festzulegen.

Anläßlich der Beratung einer Bittschrift des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins über Ermöglichung des Studiums der Medizin und der Eröffnung des wissenschaftlichen Lehrerberufs für das weibliche Geschlecht gehörte Fieser zu den vier Mitgliedern der Zweiten Kammer, die anerkannten, daß den in der Eingabe des Frauenvereins niedergelegten Zielen die Zukunft gehöre, und die die Bittschrift der Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen wollten. Auf dem Landtage 1895 und später wieder wurde Fieser durch Eingaben an die Kammer veranlaßt, sich über die antisemitische Agitation zu äußern. Er bemerkte u. a., daß diese Agitation gerade für christlich humane Kultur ein Schlag ins Gesicht sei. Er habe nichts dagegen, wenn man gegen jüdischen Wucher und andere Gewinnsuchtsvergehen energisch vorgehe, aber die Gerechtigkeit verlange auszusprechen, daß das Auswüchse seien, die auch in anderen Ländern und in anderen Religionen vorkämen.

Mit Begeisterung sprach Fieser jederzeit von dem Werke des großen Kanzlers. Als Mann praktischen Handelns schätzte er die Bedeutung des Frankfurter Parlamentes, das durch seine theoretischen Erörterungen die beste Zeit für einen greifbaren Erfolg habe verstreichen lassen, recht gering ein. Um so höher stand ihm Bismarck als Schöpfer des Reiches. Jahre und Jahrtausende, so äußerte er sich einmal in der Zweiten Kammer, würden nicht vergessen machen, was Bismarck für Deutschland getan habe. Kaiser Wilhelm I. nannte Fieser den Großen, weil er die richtigen Männer an den richtigen Platz gestellt, er nannte ihn den Großen wegen

der sittlichen Größe, die den Kaiser sein Leben lang begleitet habe. Als 1887 die Mehrheit des Reichstages die Politik Bismarcks zu gefährden schien, war Fieser einer der ersten, der für den Abschluß des Kartells eintrat. Wo er partikularistischen Regungen im Landtage zu begegnen glaubte, trat er ihnen mit Schärfe entgegen. Er verteidigte die Übertragung der badischen Post an das Reich gegen Angriffe einzelner Mitglieder der Opposition, ebenso die Militärkonvention zwischen Baden und Preußen. Die Aufrechterhaltung der Machtstellung des Deutschen Reiches stand ihm hoch über allen Parteifragen, daher sein Eintreten für das Heer und für die Flotte. Ein starkes Heer müßten wir so lange erhalten, bis wir die Sicherheit hätten, daß wir durch die Abschaffung desselben nicht die Beute gieriger Nachbarn würden. Er rechtfertigte die Flottenpolitik Wilhelms II. mit dem Hinweis, daß Deutschland aus der Periode der Nationalwirtschaft in die der Weltwirtschaft hinausgekommen sei. Nur seetüchtige Nationen könnten ihre wirtschaftliche Machtstellung behaupten. Der erwähnten Unterscheidung Fiesers zwischen den berechtigten Zielen der Sozialdemokratie und ihrer die staatliche Ordnung gefährdenden Agitation entsprach es, daß er rückhaltlos für die soziale Gesetzgebung des Reiches eintrat und für die dem Reichstage zu seiner Zeit vorliegende Altersversicherung stimmte, daß er aber auf der anderen Seite in dem Sozialistengesetz eine Notwehr des Staates sah, der eines festen Schutzes gegen die zersetzenden Bestrebungen bedürfe.

Im Reichstage, dem Fieser, wie oben bemerkt wurde, 1887 bis 1890 angehörte, hat er mehrmals das Wort ergriffen. Er sprach für den Bau des Kadettenhauses in Karlsruhe, wobei er einen kleinen Zusammenstoß mit Windthorst hatte, der Freiburg empfahl. Fieser befürwortete die Regierungsvorlage über Einführung der deutschen Strafgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, und zwar die Genehmigung ohne Ausschußberatung. Im Namen der nationalliberalen Reichstagsfraktion unterstützte er den Antrag, der das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des bürgerlichen Strafverfahrens umgeben wissen wollte, erklärte sich aber gegen die weitergehende Forderung, die Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen zu beschränken, weil dadurch für die Soldaten zwei Autoritäten geschaffen würden,

was mit der Manneszucht in der Armee unverträglich sei. Endlich hatte Fieser Gelegenheit, Angriffe des deutsch=freisinnigen Abgeordneten Rieckert auf die Handhabung des Preß= und Vereinsrechtes in Baden mit Kraft und Humor zurückzuweisen.

Wenden wir uns noch einmal zur Wirksamkeit Fiesers im badischen Landtage zurück. Er war in dem Jahre 1877/78 Mitglied des Ausschusses, der die Einführung der Reichsjustizgesetze für 1879 vorbereitete. Zu Abschnitt III und IV der Vorlage erstattete er den Bericht an das Haus. Nach zwei Jahrzehnten führte Fieser den Vorsitz in dem Ausschuß, der die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Baden zu beraten hatte. Nach Beendigung dieser Tätigkeit erteilte ihm die juristische Fakultät der Universität Heidelberg die Würde eines Dr. iuris h. c.

Die Rücksicht auf seinen schwankenden Gesundheitszustand legte Fieser den Entschluß nahe, 1901 auf einen Sitz im Landtage für die Zukunft zu verzichten. Er wurde in seinem Vorhaben bestärkt, als sich die Nationalliberalen auf ihrem Parteitag dafür entschieden, die Kautelen fallen zu lassen und für Einführung des unmittelbaren Landtagswahlrechts ohne weitere Einschränkung zu stimmen. Fieser mag wohl diese veränderte Haltung der Partei nach der Lage der Dinge für notwendig erachtet haben, aber er selbst glaubte, eine Politik nicht verteidigen zu dürfen, die er bis dahin so nachdrücklich bekämpft hatte. So schied er aus dem politischen Leben aus.

Über dem Politiker soll der Mensch nicht vergessen werden. Wie jede scharf ausgeprägte Natur ertrug Fieser nicht leicht einen Widerspruch. In der Erregung konnte er auch ein hartes Wort gebrauchen. Aber wie er selbst gerne vergaß, so konnte er nicht begreifen, daß man ihm etwas nachtrug. Er war ein opferwilliger Mann, eine warmherzige Natur, mit einem Worte trotz der manchmal hervortretenden rauhen Außenseite ein guter Mensch. Er erfreute sich eines großen Freundeskreises, nicht wenige Freunde zählte er gerade unter seinen politischen Gegnern. Eine Scheidewand zwischen Beamten und Bürger war ihm fremd. Wo er sich wohl fühlte, war er ein lebhafter, anregender Gesellschafter. Ein längeres Leben im politischen Ruhestand war Fieser nicht beschieden. Am 28. Januar 1904 ist er in Freiburg gestorben. Die Bestattung des Entschlafenen gestattete sich zu einer eindrucksvollen Kund=

gebung. Aus dem ganzen Lande, und zwar aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung, waren die Trauergäste zu der Feier nach Freiburg gekommen. Die Städte Karlsruhe und Donaueschingen hatten Abordnungen entsandt. Die Mitglieder der Zweiten Kammer waren nahezu vollzählig erschienen, unter ihnen auch der Führer des Zentrums, mit dem Fieser so manchen rednerischen Kampf auszufechten hatte, der Abgeordnete Wacker, um dem toten Gegner die letzte Ehre zu erweisen. Die ungewöhnlich große Anzahl von Ansprachen, die am Grabe gehalten wurden, und die nicht minder zahlreichen Kränze, die von Korporationen, sowie von Berufsgenossen, von politischen und persönlichen Freunden des Dahingeshiedenen gespendet wurden, legten noch einmal von der hohen Wertschätzung, der sich Fieser durch seine Persönlichkeit und durch sein Wirken im Leben zu erfreuen hatte, beredtes Zeugnis ab.

† R. Goldschmit.

Karl Schnekler

wurde am 20. November 1846 in Rastatt als Sohn des dortigen Bahnverwalters geboren. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich dann in Freiburg und Heidelberg dem Studium der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1871 legte er die erste Staatsprüfung ab, 1873 die zweite. Er war als Rechtspraktikant und Referendar an verschiedenen Amtsgerichten und Bezirksämtern des Landes beschäftigt und wurde 1875 zum ersten Beigeordneten (Bürgermeister) der Stadt Karlsruhe mit 82 von 91 abgegebenen Stimmen gewählt. Bei der Wiederwahl am 24. März 1884 fielen ihm sämtliche Stimmen zu. Nach dem Tode des Oberbürgermeisters Lauter wurde er am 25. April 1892 zu dessen Nachfolger mit 105 von 106 abgegebenen Stimmen gewählt. Im Jahre 1901 erfolgte seine Wiederwahl mit 100 gegen 1 Stimme. In der Rede, mit der er sich am 6. Juli 1875 dem Bürgerausschuß vorgestellt hatte, sagte er einleitend: „Ich bin dem neuen Wirkungskreis nicht ohne einiges Bangen genah, nicht ohne einigen Zweifel darüber, ob meine Fähigkeiten hinreichen werden, denselben auszufüllen, ob meine Sach- und Menschenkenntnis und meine Erfahrungen groß genug sind, mit Sicherheit und gutem Erfolge darinnen tätig zu sein.“ Er hat durch seine länger als dreißig-